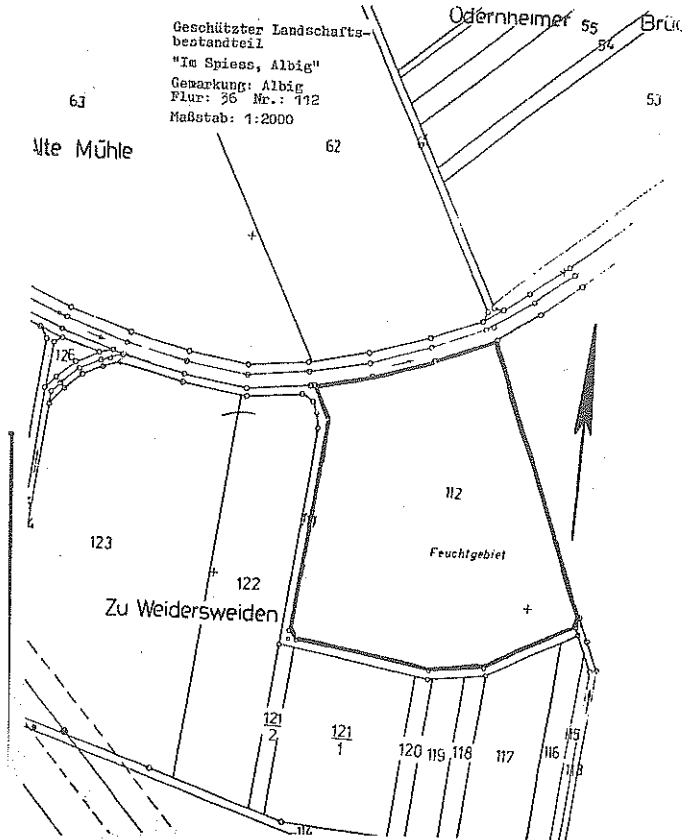


**Kreisverwaltung Alzey-Worms**

**Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Im Spieß, Albig“, Kreis Alzey-Worms vom 19. August 1985**

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1 Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Feuchtgebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Im Spieß, Albig“.



(1) Das Gebiet ist 25 864 m<sup>2</sup> groß. Es umfaßt in der Gemarkung Albig das Flurstück 36 Nr. 112.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

Schutzzweck ist die Erhaltung der Wasserflächen mit Schilfzonen sowie der umgebenden wechselfeuchten Wiesen mit Baumbestand zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
6. das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
7. das Lagern oder Zelten,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art,
10. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen,
11. das Reiten,
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
13. die Anlage oder Erweiterung von Erdaufschlüssen,
14. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten des Gewässers oder seiner Ufer,
15. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
16. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
17. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineräldüngern,

18. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
19. das Beseitigen oder Bestandschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
20. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
21. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
22. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
23. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Feuchtgebietes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 6

(1) Der/die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
  - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
  - § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
  - § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
  - § 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält, einschließlich Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
  - § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zeit-, Spiel- oder Campingplätze anlegt,
  - § 4 Nr. 7 lagert oder zeltet,
  - § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält,
  - § 4 Nr. 9 Kraftfahrzeuge aller Art fährt oder parkt,
  - § 4 Nr. 10 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
  - § 4 Nr. 11 reitet,
  - § 4 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
  - § 4 Nr. 13 Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
  - § 4 Nr. 14 Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet,
  - § 4 Nr. 15 Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
  - § 4 Nr. 16 die derzeitige Nutzung ändert,
  - § 4 Nr. 17 Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineräldünger einbringt,
  - § 4 Nr. 18 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
  - § 4 Nr. 19 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
  - § 4 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
  - § 4 Nr. 21 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
  - § 4 Nr. 22 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
  - § 4 Nr. 23 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Alzey vom 30. November 1960 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 11. Dezember 1960) wie folgt geändert: Das im Naturdenkmälerebuch des Kreises Alzey (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Alzey vom 30. November 1960) unter lfd. Nr. 1 aufgeführte Naturdenkmal „Pyramidenpappel“ in Alzey, den 19. August 1985